

# Umsetzung Transparenz RL im BörseG - ausgewählte Themen

14.10.2015, Wendt



# Änderung der Transparenz RL 2004/109/EG durch RL 2013/50/EU - ZIEL

- Harmonisierung der Transparenzanforderungen für börsennotierte Unternehmen
- Schließung von Transparenzlücken (betreffend Meldepflicht für wichtige Beteiligungen, Zusammenrechnung von Finanzinstrumenten und Aktien...)
- Verwaltungsvereinfachungen für kleine und mittlere Unternehmen (Abschaffung verpflichtender Quartalsberichte für bestimmte Marktsegmente...)
- zentraler Zugang zu Finanzinformationen und Harmonisierung elektronischer Formate für Berichterstattung (ESMA Standards)
- die Förderung eines verantwortungsvollen Unternehmertums sowie wirksame und abschreckende Sanktionen, die jedoch verhältnismäßig sein sollen

# Anforderungen Transparenz RL - Sanktionstatbestände (Art 28 a)

RL verlangt Sanktionierung von taxativ aufgezählten Verstößen des Emittenten gegen Pflicht zur

- Veröffentlichung von **Jahresbericht und Halbjahresbericht** (Art 4 und 5 RL; § 82 Abs 4 und § 87 Abs 1 BörseG)
- Berichterstattung über **Zahlungen an staatliche Stellen** durch Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie oder Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern (Art 6 RL; § 89 BörseG neu)
- Veröffentlichung bez. **Erwerb eigener Aktien** (Art 14 RL; § 93 Abs.3 BörseG)
- Veröffentlichung betreffend Änderungen an **mit Aktien bzw. Wertpapieren verknüpften Rechten** (Art 16 RL; § 93 Abs 4 und 5 BörseG)

nat. und jur. Personen betreffend Beteiligungspublizität (Art 9, 10, 12, 13 und 13 a RL; §§ 91 bis 94 BörseG)

# Anforderungen Transparenz RL - Sanktionen (Art 28b und Art 29)

- **Juristische Personen:** bis zu EUR 10 Mio oder 5 % des jährlichen Konzernumsatzes
- **Natürliche Personen:** bis zu EUR 2 Mio  
(bzw: zweifache Höhe des durch den Verstoß erzielten Gewinnes oder vermiedenen Verlustes)
- Möglichkeit, dass bei schwerwiegendsten Verstößen gegen Beteiligungspublizität **Stimmrechte ausgesetzt** werden
- **Unverzögliche Bekanntmachung** von Entscheidungen - „naming and blaming“

# Transparenz RL Sanktionen - Umsetzung im BörseG (§§ 48, 94a, 95a bis e BörseG), gültig per 26. November 2015

- Jeglicher Verstoß des Emittenten gegen Melde-, Veröffentlichungs- oder Antragspflicht gem. §§ 82 bis 89 BörseG oder aufgrund dieser Bestimmung erlassenen VO und Verstoß gegen Beteiligungspublizität gem §§ 91 bis 94 BörseG mit oben genannten Höchststrafen bedroht
- FMA kann oben genannte Maximalstrafen verhängen (vorher: § 48 BörseG EUR 60.000 bzw. 150.000 !) - zB auch bei Verstoß gegen Compliancepflichten nach § 82 Abs 5 BörseG
- Veröffentlichung von Geldstrafen wegen Verstößen gegen § 95a durch FMA einschließlich Identität der betroffenen Personen; selbst wenn Beschwerde gegen Bescheid aufschiebende Wirkung zuerkannt wird (nicht von der RL verlangt!)
- Bei Verstoß gegen Beteiligungspublizität automatisches Ruhen der Stimmrechte (§ 94a BörseG) - enorme Rechtsunsicherheit für Emittenten - nicht RL konform

# Abänderungswunsch Sanktionsbestimmungen BörseG

Ziel der unionsweiten Harmonisierung konterkariert durch RL überschießende Umsetzung (in diesem Zusammenhang auch verfassungsrechtliche Bedenken, dass eine Behörde derartige Höchststrafen verhängen darf) daher:

**Androhung Höchststrafen für jeglichen Verstoß gegen gegen Melde-, Veröffentlichungs- oder Antragspflicht gem. §§ 82 bis 89 BörseG soll auf von RL verlangte Tatbestände reduziert werden (daneben weiterhin § 48 BörseG für leichtere Verstöße)**

**Höchststrafen bei Verstoß gegen Beteiligungspublizität gem §§ 91 bis 94 BörseG nur für Erwerber und Veräußerer einer wesentlichen Beteiligung, nicht aber für Emittenten**

**Bei Verstoß gegen Beteiligungspublizität kein automatisches Ruhen der Stimmrechte sondern Möglichkeit, dass FMA bei schwerwiegendsten Verstößen Stimmrechte per Bescheid aussetzen kann**

Danke für die  
Aufmerksamkeit!